

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT

SEITE

Siebte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Philosophy, Politics and Economics“ der Philosophischen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 24.09.2024	2
Verfahrenshinweis	4

Herausgeber

Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

Redaktion

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11383 · justitiariat@hhu.de

**SIEBTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNG FÜR DIE PRÜFUNG
IM BACHELORSTUDIENGANG „PHILOSOPHY, POLITICS AND ECONOMICS“
DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT UND DER WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHEN
FAKULTÄT
DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 24.09.2024**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 05.12.2023 (GV.NRW. S. 1278) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Philosophy, Politics and Economics“ der Philosophischen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 22.10.2018, zuletzt geändert am 07.05.2024, wird wie folgt geändert:

(1) § 5 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird der Ausdruck „Kreditpunkte“ durch den Ausdruck „ECTS-Leistungspunkte“ ersetzt.

(2) § 10 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Versuchen Kandidatinnen oder Kandidaten, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel das Mitführen und/oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Der Einsatz generativer Künstlicher Intelligenz im Rahmen von Präsenzprüfungen ist unzulässig. Als Täuschungsversuch gelten auch nicht als solche gekennzeichnete Zitate. Wer als Kandidatin oder Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wer von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen wird, kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei der Feststellung einer Täuschung im Sinne von Satz 1.“

(3) § 15 wird wie folgt geändert:

Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„Studienarbeiten, Hausarbeiten, Projektarbeiten und Portfolios ist eine Versicherung der Kandidatinnen und Kandidaten beizufügen, dass sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt haben. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Sofern generative Künstliche Intelligenz im Rahmen der Arbeit genutzt wurde, ist die Verwendung in einem entsprechenden Absatz methodisch zu reflektieren und in einer Form zu dokumentieren, die den Prüfenden die wissenschaftliche Eigenleistung nachvollziehbar macht. Die Versicherung selbständiger Abfassung ist auch für gelieferte Zeichnungen, Skizzen, Ton- und Videoaufnahmen oder graphische Darstellungen abzugeben. Die Arbeiten sind in digitaler Form in einem gängigen

Textverarbeitungsformat einzureichen. Es wird empfohlen, für die elektronische Übermittlung die HHU-Mailadressen und nach Möglichkeit eine Verschlüsselung zu verwenden. Bei begründetem Verdacht erfolgt eine Überprüfung mittels einer Plagiatssoftware. Das Urheberrecht der Verfasserin oder des Verfassers bleibt dabei gewahrt.“

(4) Anhang 2 erhält folgende Fassung:

„Anhang 2: Anforderungen an Nachweise der aktiven Teilnahme

Die Anforderungen an Beteiligungsnachweise können hier nur exemplarisch und nicht erschöpfend angegeben werden, da sich die Anforderungen unter anderem nach der Form der Lehrveranstaltung, den fachlichen und hochschuldidaktischen Erfordernissen richten müssen.

Als Nachweise der aktiven Teilnahme kommen insbesondere die nachfolgend aufgeführten oder vergleichbaren Leistungen in Betracht:

1. ein oder mehrere schriftliche Protokolle oder Thesenpapiere,
2. ein mündliches Kurzreferat zu einem Thema der Veranstaltung,
3. ein kurzer Essay zu einem ausgewählten Thema der Veranstaltung,
4. ein oder zwei schriftliche Tests,
5. die Bearbeitung eines oder mehrerer Arbeitsblätter oder Aufgabenblätter,
6. regelmäßige Hausaufgaben,
7. ein Fachgespräch im Anschluss an die Veranstaltung.

Die Anforderungen an Beteiligungsnachweise für zweistündige Lehrveranstaltungen, die mit mehr als 2 CP bewertet werden, können höher sein als die Anforderungen an Beteiligungsnachweise für zweistündige Lehrveranstaltungen, die nur mit 2 CP bewertet werden.

Die in den einzelnen Lehrveranstaltungen eines Semesters jeweils geltende Regelung ist spätestens zu Beginn der Belegfrist der jeweiligen Veranstaltung dem digitalen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 09.07.2024 sowie des Eilentscheids des Dekans der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 03.09.2024.

Düsseldorf, den 24.09.2024

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.